



## Rahmenbedingungen bzw. Richtlinien für den Einsatz von AsylwerberInnen zu gemeinnützigen Tätigkeiten für die Stadt Stockerau

### Personenkreis:

AsylwerberInnen, die in einer Betreuungseinrichtung von Bund oder Land untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis zu gemeinnützigen Tätigkeiten für die Stadt Stockerau herangezogen werden.

Ist bei AsylwerberInnen ein Verfahren gem. § 28 AsylG 2005 zugelassen worden, können diese mit ihrem Einverständnis auch dann zu gemeinnützigen Tätigkeiten für die Stadt Stockerau herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.

Voraussetzung ist das vollendete 18. Lebensjahr.

### Allgemeines zu den Tätigkeiten:

Insgesamt muss es sich um Hilfstätigkeiten handeln, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Sie müssen anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sein.

### Anerkennungsbeitrag:

Für die gemeinnützige Tätigkeit wird den AsylwerberInnen ein Anerkennungsbeitrag von € 3 pro Stunde gewährt. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt analog zu § 7 Abs. 5 GVG-B 2005 nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 allgemeines Sozialversicherungsgesetz und unterliegt auch nicht der Einkommensteuerpflicht.

In dieser Form können AsylwerberInnen derzeit ohne Auswirkungen auf laufende Grundversorgungsleistungen bis zu € 110,- pro Monat für sich selbst und bis zu € 80 zusätzlich für jedes weitere im Familienverband lebende unterhaltsberechtigzte Familienmitglied (Ehegatten, minderjährige Kinder) verdienen.

Die Auszahlung erfolgt unter Vorweis eines Identitätsnachweises jeweils am 2. Mittwoch des Monats für die geleisteten Stunden des Vormonats in der Stadtkassa.

### Versicherung:

Für jene AsylwerberInnen, die gemeinnützige Tätigkeiten für die Stadtgemeinde Stockerau erbringen, besteht eine private Unfallversicherung.

#### Auflistung der möglichen Tätigkeiten im Detail:

- Laub kehren und einsammeln im Stadtgebiet und im öffentlich zugänglichen Bereich der verschiedenen Dienststellen der Stadt
- Winterdienst (Schneeräumungen auf öffentlichen Wegen, Gehsteigen, Schulhöfen)
- Betreuung von öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern sowie öffentlichen Spielplätzen
- Flurreinigung auf öffentlichen Flächen
- Straßenreinigung öffentlicher Straßen
- Tätigkeiten im Bauhof an Gemeindeeigentum
- Instandhaltung von öffentlichen Wegen
- Mithilfe am Friedhof
- Mithilfe bei Sperrmüllaktionen
- Hilfstätigkeiten in diversen Freizeiteinrichtungen der Stadt
- Unterstützung der Pflege öffentlicher Sportplätze
- Unterstützung im Erholungszentrum
- Unterstützung bei Dolmetschbedarf in öffentlichen Schulen, öffentlichen Kindergärten etc.

#### Abwicklung:

Interessierte AsylwerberInnen melden sich bei der Stadtgemeinde Stockerau unter Angabe ihrer persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, ggf. Telefonnummer).

Bei Bedarf werden diese Personen kontaktiert und für die voraussichtliche Dauer der gemeinnützigen Beschäftigung eine Vereinbarung abgeschlossen.



*Andrea Völkl*

Mag. (FH) Andrea Völkl  
Bürgermeisterin

Beschluss des Stadtrates am 18.9.2019